


 universität wien

Effektive Regulierung des Online-Handels mit Tieren? Status quo und legislative Möglichkeiten

Wolfgang Wessely


Tier und Recht Tag 2020 1/30

Überblick

 universität wien


- **Status quo**
 - Genesis
 - Handlungen
 - Vorbehalt
 - Sanktionierung
 - Probleme
- **Lösungsansatz**
 - Ausgangslage – ratio legis
 - Lösungsansatz – Abs 2
 - Lösungsansatz – Flankierungen
 - Lösungsansatz – Sanktionen
- **Schluss**

Tier und Recht Tag 2020 2/30

 universität wien


STATUS QUO

Tier und Recht Tag 2020 3/30

Genesis 


- **Urfassung (BGBl I 2008/35)**
 - **Regel:** Verbot des öffentlichen Feilbietens von Tieren
- **Ausnahmen**
 - im Rahmen gemäß § 31 Abs 1 genehmigter gewerblicher Haltungen
 - durch gemäß § 31 Abs 4 gemeldete Züchter
 - zusätzlich lt Mat „Internetseiten, die zum Zwecke der unentgeltlichen Vermittlung von Tieren von Tierschutzvereinen, Veterinärmedizinischen Einrichtungen oder Tierheimen eingerichtet wurden“
 - kein Niederschlag im Gesetz, sofern nicht aus „Feilhalten“ argumentierbar

Tier und Recht Tag 2020 4/30

Genesis 


- **Novelle BGBl I 2017/61**
 - **Regel:** Verbot des öffentlichen Feilhaltens, Feil- oder Anbietens zum Kauf oder zur Abgabe (Inverkehrbringen) von Tieren
- **Ausnahmen**
 - im Rahmen gemäß § 31 Abs 1 genehmigter Haltungen
 - durch gemäß § 31 Abs 4 gemeldete Züchter, sofern keine Ausnahme von der Meldepflicht besteht
 - im Rahmen oder zum Zweck der Land- und Forstwirtschaft
 - jedenfalls unzulässig für Tierheime, Tierasyle, Gnadenhöfe und Tierpensionen (wegen Verschiebung in § 29)

Tier und Recht Tag 2020 5/30

Genesis 


- **Novelle BGBl I 2017/148**
 - **Regel:** Verbot des öffentlichen Feilhaltens, Feil- oder Anbietens zum Kauf oder zur Abgabe (Inverkehrbringen) von Tieren
- **Ausnahmen**
 - im Rahmen gemäß § 31 Abs 1 genehmigter Haltungen
 - durch gemäß § 31 Abs 4 gemeldete Züchter, sofern keine Ausnahme von der Meldepflicht besteht
 - im Rahmen oder zum Zweck der Land- und Forstwirtschaft bzw von in § 24 Abs 1 Z 1 genannten Tieren
 - Suche von Interessenten für einzelne, individuell bestimmte Tiere bestimmten Mindestalters

Tier und Recht Tag 2020 6/30

Genesis 


- **Novelle BGBl I 2018/86**
 - **Regel:** Verbot des öffentlichen Feilhaltens, Feil- oder Anbietens zum Kauf oder zur Abgabe (Inverkehrbringen) von Tieren
 - **Ausnahmen**
 - im Rahmen gemäß §§ 29 Abs 1 und 31 Abs 1 genehmigter Haltungen
 - durch gemäß § 31 Abs 4 gemeldete Züchter, sofern keine Ausnahme von der Meldepflicht besteht
 - im Rahmen oder zum Zweck der Land- und Forstwirtschaft bzw von in § 24 Abs 1 Z 1 genannten Tieren
 - Suche von Interessenten für einzelne, individuell bestimmte Tiere bestimmten Mindestalters

Tier und Recht Tag 2020 7/30

Handlungen 


- **Inverkehrbringen**
 - **öffentliches Feilbieten bzw -halten sowie Anbieten zum Kauf oder zur Abgabe**
 - Wahrnehmbarkeit durch einen größeren Personenkreis (ab etwa 10 Personen)
 - Online- und Printmedien, an öffentlich zugänglichen Orten kundgemachte Angebote
 - zB Anschlagtafeln in Supermärkten, Tierarztpraxen und Tierheimen

Tier und Recht Tag 2020 8/30

Handlungen 


- **Inverkehrbringen**
 - öffentliches Feilbieten bzw -halten sowie Anbieten zum Kauf oder zur Abgabe
 - Erklärung, das Tier (entgeltlich oder unentgeltlich) an Dritte übergeben zu wollen, sobald sie dem potentiellen Adressatenkreis gegenüber zugänglich wird
 - Bedeutung des äußeren Anscheins
 - objektiver Erklärungswert der Handlung einem unbefangenen bzw durchschnittlichen Betrachter gegenüber
 - tatsächliche Absicht des Erklärenden unerheblich
 - nicht erfasst derzeit uU bloße Vermittlung

Tier und Recht Tag 2020 9/30

Vorbehalt 

- im Rahmen gemäß §§ 29 Abs 1 und 31 Abs 1 TSchG genehmigter Haltungen
 - Voraussetzungen
 - Vorliegen einer Bewilligung
 - Weitergabe von Tieren muss (alternativ)
 - wesensmäßig einen Aspekt der jeweiligen Sonderhaltungsform darstellen
 - » Tierheime, Zoofachhandlungen, Tiersyle und Gnadenhöfe, aber auch Tierpensionen
 - Teil des bewilligten Projekts bilden
 - aber: keine zahlenmäßige Beschränkung bspw nach den Haltungskapazitäten

Tier und Recht Tag 2020 10/30

Vorbehalt 


- Züchter (§ 31 Abs 4)
 - Voraussetzungen
 - Meldung der Zucht
 - auch bei Ausnahme von der Meldepflicht?
 - » Mehrdeutigkeit des Gesetzeswortlautes
 - » aus ratio legis zu verneinen
 - eingeschränkt auf gezüchtete Tiere
 - Gesetzeswortlaut nicht eindeutig

Tier und Recht Tag 2020 11/30

Vorbehalt 


- einzelne, individuell bestimmte Tiere
 - Voraussetzungen
 - Mindestalter, Mindestdauer der Haltung im Inland
 - Unmöglichkeit des Verbleibs beim bisherigen Halter

Tier und Recht Tag 2020 12/30

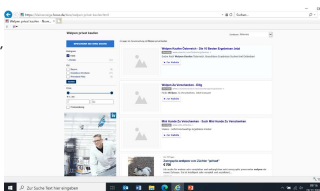
Sanktionierung 

- **Täter**
 - Anbieter als unmittelbarer Täter
 - Abnehmer bzw Betreiber von Onlinediensten etc als Beteiligte (Vorsatzerfordernis)
- **Tatort**
 - bloß Inlandstaten; Problem beim Tatort „Internet“
- **Sanktion**
 - Geldstrafe bis zu € 3.750.--, im Wiederholungsfall bis zu € 7.500.--
 - Verfall betroffener Tiere


Tier und Recht Tag 2020 13/30

Probleme 

- **in erster Linie praktischer Natur**
 - Ausforschung des Täters, Abklärung eines Tatorts,...
- **...aber auch legisistische Verbesserungs-möglichkeiten:**
 - klare Umschreibung der Zulässigkeit,
 - Taten mit Auslandsbezug,
 - Inpflichtnahme vom Anbieter verschiedener Personen,
 - Sanktionen.



Tier und Recht Tag 2020 14/30




LÖSUNGSANSATZ

Tier und Recht Tag 2020 15/30

Ausgangslage – ratio legis 


- **ratio legis**
 - effektive und sachgerechte Regulierung des (Online-) Handels mit Tieren
 - Inverkehrbringen von Tieren
 - **grundsätzlich** nur durch Inhabern entsprechender Bewilligungen nach §§ 29 Abs 1 und 31 Abs 1 TSchG, gemeldete Züchter bezogen auf von ihnen gezüchtete Tiere, von Tieren im Rahmen oder zum Zweck der Land- und Forstwirtschaft bzw von in § 24 Abs 1 Z 1 genannten Tieren (generell),
 - im Übrigen aber nur **ausnahmsweise** (in „Einzelfällen“) insbesondere bei Vorliegen eines gewissen Mindestalters

Tier und Recht Tag 2020 16/30

Ausgangslage – ratio legis 


- **Unterscheidungskriterien**
 - Inverkehrbringen von Tieren
 - **wiederholt und systematisch**
 - entspricht iW der Regelmäßigkeit nach § 1 Abs 4 GewO
 - Regelmäßigkeit auch bei einmaliger Handlung, wenn diese auf die Absicht der Wiederholung schließen lässt
 - als Teil einer **gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit**
 - iWS wirtschaftlicher Gehalt
 - Fälle, in denen Tiere wiederholt und systematisch, jedoch ohne jegliche wirtschaftliche Gegenleistung in Verkehr gebracht werden, scheinen praktisch bedeutungslos

Tier und Recht Tag 2020 17/30

Lösungsansatz – Abs 2 


- **Unterscheidungskriterien**
 - Fruchtbarmachen aus dem **Gewerberecht** stammender Überlegungen und Formulierungen für eine Neugestaltung des § 8a Abs 2 TSchG:
 - Ausschlaggebend für Beurteilung ist **wertende Gesamtbetrachtung** des Aufttritts des Anbietenden aus Sicht eines unbefangenen bzw durchschnittlichen Betrachters
 - Unterstellung unter strengere Kautelen, wenn die entfaltete Tätigkeit das **Erscheinungsbild** einer einschlägigen, auf Tiere bezogenen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit aufweist

Tier und Recht Tag 2020 18/30

Lösungsansatz – Abs 2 


- „(2) Tiere,
 - ausgenommen solche nach § 24 Abs 1 Z 1,
 - dürfen im Zusammenhang mit einer gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit nur
 - vom Inhaber einer Bewilligung nach §§ 29 Abs 1, 30 Abs 1 oder 31a Abs 3,
 - von einem nach § 31 Abs 4 gemeldeten Züchter eingeschränkt auf von ihm gezüchtete Tiere, oder
 - im Rahmen und zu Zwecken der Land- und Forstwirtschaft
 - einem größeren Personenkreis gegenüber
 - im eigenen oder fremden Namen
 - zum Verkauf oder zu einer sonstigen Abgabe angeboten werden. []“

Tier und Recht Tag 2020 19/30

Lösungsansatz – Abs 2 


- „[] Erfolgt ein solches Angebot mehr als einmal im Jahr bezogen auf verschiedene Tiere, so wird vermutet, dass es sich um eine gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Tätigkeit handelt.“

Tier und Recht Tag 2020 20/30

Lösungsansatz – Abs 2 


- **Neuerungen**
 - generelle Ausnahme von Handlungen, die nicht die Schwelle einer gewerblichen bzw sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit erreichen
 - Öffnung der Regelung zugunsten von Inhabern einer Bewilligung nach § 31a Abs 3 aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen
 - Problem der örtlichen Zuständigkeit

Tier und Recht Tag 2020 21/30

Lösungsansatz – Abs 2 


- **Neuerungen**
 - Reduzierung der als Anknüpfungspunkt dienenden Handlung auf das „Anbieten“
 - klare Abgrenzung von Abs 1, um Widersprüche zu beseitigen
 - Ausdehnung auf Handlungen im fremden Namen (Vermittlungen)
 - Ergänzung um eine widerlegliche Vermutung nach dem Vorbild des § 1 Abs 6 GewO
 - Bescheinigungslastumkehr

Tier und Recht Tag 2020 22/30

Lösungsansatz – Abs 2 


- „(3) Hunde und Katzen dürfen abgesehen von den Fällen des Abs 2 nicht zum Verkauf oder zu einer sonstigen Abgabe angeboten werden, wenn die bleibenden Eckzähne noch nicht ausgebildet sind, Hunde darüber hinaus auch dann nicht, wenn sie noch nicht seit mindestens sechzehn Wochen in der Heimtierdatenbank gemeldet sind.“
- **Neuerung**
 - Entfall der generellen Altersbeschränkung als unsachlich

Tier und Recht Tag 2020 23/30

Lösungsansatz – Flankierungen 


- **Ausdehnung der Strafbarkeit**
 - ...auf **Auslandstaten**
 - zB § 38 Abs 5a:
„Strafbar nach Abs 3 ist auch, wer gegen § 8a Abs 2 und 3 im Ausland verstößt.“
 - Zuständigkeit der Behörde bestimmt sich nach § 27 Abs 2a VStG
 - ...auf **andere Personen als den Anbieter als unmittelbare Täter**
 - zB § 8a Abs 4:
„Der Import und der Erwerb von Tieren, die entgegen Abs 1, 2 oder 3 angeboten oder übergeben wurden, ist verboten.“
 - Entfall des Vorsatzerfordernis

Tier und Recht Tag 2020 24/30

Lösungsansatz – Flankierungen  universität wien


- **Ermittlungsmöglichkeiten**
 - ...im Bereich der **Datenverarbeitung**
 - „Die Behörde ist berechtigt, von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste (§ 92 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 - TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003) und sonstigen Diensteanbietern (§ 3 Z 2 E-Commerce-Gesetz - ECG, BGBl. I Nr. 152/2001) Auskünfte über Namen, Anschrift und Teilnehmernummer eines bestimmten Anschlusses zu verlangen, wenn dies zur Erfüllung der ihr nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist.“

Tier und Recht, Tag 2020 25/30

Lösungsansatz – Flankierungen  universität wien

- **Klarstellung**
 - Legaldefinition der „sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit“:
 - „jede **regelmäßige** Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten und weder ein Gewerbe noch gewerblich ist, unabhängig davon, ob die Tätigkeit gewinnorientiert oder gemeinnützig ausgeübt wird“
 - Klarstellung in den Materialien ausreichend


Tier und Recht, Tag 2020 26/30

Lösungsansatz – Sanktionen  universität wien

- **Möglichkeit der Entziehung von Vermögensvorteilen**
 - Einfügen in § 38:


„Hat der Täter durch einen Verstoß gegen § 8a Abs 1 bis 3 vorsätzlich einen Vermögensvorteil erlangt oder einem Dritten mit dessen Wissen zugeeignet, so ist er oder der Dritte zur Zahlung eines Geldbetrages im Ausmaß des Vermögensvorteils zu verpflichten. Von dieser Maßnahme kann abgesehen werden, wenn der Vermögensvorteil geringfügig ist oder wenn die Maßnahme den Betroffenen unbillig hart träfe.“
 - Berechnung nach dem **Bruttoprinzip** nach dem Vorbild des § 20 StGB
 - Entziehung des gesamten Verkaufserlöses

Tier und Recht, Tag 2020 27/30

 universität
wien

SCHLUSS

Tier und Recht Tag 2020 28/30

 universität
wien

Schluss

- **Status quo**
 - Unbefriedigend aus tatsächlichen Gründen, aber auch aus Gründen der rechtlichen Rahmenbedingungen
- **Anpassungsbedarf**
 - Neufassung / Klarstellung des gesollten Verhaltens
 - Ausdehnung auf Auslandstaten
 - (Ausdehnung der Strafbarkeit auf andere Personen als den Anbieter als unmittelbare Täter)
 - (Sanktionen)
 - (Ermittlungsmaßnahmen)
 - (Legaldefinitionen)
 - darüber hinaus Überarbeitung und klare Strukturierung der Sonderhaltungen

Tier und Recht Tag 2020 29/30

 universität
wien

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**

Tier und Recht Tag 2020 30/30
